



Stellungnahme der GdP Niedersachsen zur aktuellen politischen Diskussion zum Distanzelektroimpulsgerät (DEIG)

In den letzten Jahren wurden von verschiedenen Landtagsfraktionen Anträge zur flächendeckenden Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten außerhalb der Spezialeinsatzkräfte in Niedersachsen eingebracht. Die politische Diskussion wird derzeit stark medial begleitet und teilweise nur verkürzt wiedergegeben, weshalb die GdP Niedersachsen eine Stellungnahme hierzu für erforderlich hält.

Wir teilen zumindest die Ansicht, dass die Lücke zwischen nicht-tödlichen Einsatzmitteln und der Schusswaffe groß ist. Um eine Aussage darüber treffen zu können, ob ein Bedürfnis zur Schließung dieser Lücke besteht, erfordert dies jedoch zuvor eine ausreichende Auseinandersetzung mit empirischen Daten und Fakten gerade aus dem medizinischen sowie rechtswissenschaftlichen Bereich, die eine Abwägung des Für und Wider überhaupt zulässt.

Die derzeit geforderte Erprobung über einen Zeitraum von zwei Jahren kann diese, im Vorfeld notwendige, Abwägung nicht ersetzen. Die nachfolgend aufgezeigten Unwägbarkeiten sprechen derzeit gegen eine Erprobung außerhalb der Spezialkräfte. Insbesondere rechtliche Unsicherheiten können und dürfen nicht erst innerhalb einer praktischen Erprobung geklärt werden.

In Niedersachsen wurde das DEIG nach einer 12-jährigen Erprobungsphase für den polizeilichen Gebrauch ausschließlich in Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen zugelassen.

Dort ist der Einsatz des DEIG auf Fälle beschränkt, bei denen so die Anwendung der Schusswaffe vermieden werden kann.

Dies wird in der politischen Diskussion von Befürwortern jedoch schlicht übergangen. Vielmehr wird regelmäßig gefordert, das DEIG solle nur in solchen Situationen zum Einsatz kommen, in denen der Schusswaffengebrauch zulässig wäre.

Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit der Benutzung des DEIG die Zulässigkeit des Schusswaffeneinsatzes gerade beeinflussen kann.

Erforderlich ist der Einsatz nur dann, wenn keine gleichgeeigneten, mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Das DEIG wäre regelmäßig zumindest als das mildere Mittel anzusehen, ob es auch gleichgeeignet wäre, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Somit stellt sich nach jedem Einsatz die Frage, ob statt der Schusswaffe das DEIG zu benutzen gewesen wäre und der Schusswaffengebrauch damit rechtswidrig wäre.



Umgekehrt können Situationen vorliegen, in denen das DEIG benutzt wird, dieses jedoch nicht geeignet war den Angriff abzuwehren und folglich die Schusswaffe hätte genutzt werden müssen.

Die GdP Niedersachsen weist eindringlich darauf hin, dass solche Entscheidungen von den Beamtinnen und Beamten im Bruchteil einer Sekunde getroffen werden müssen.

- ➔ Angehörige des SEK sind gerade auf diese Hochstresssituationen trainiert
- ➔ Das SEK ist regelmäßig auf die Situation vorbereitet und kann sich im Vorfeld Gedanken über die Einsatzmittel machen
- ➔ Für Beamtinnen und Beamte außerhalb der Spezialeinheiten stellt der Gebrauch einer Waffe hingegen eine absolute Ausnahmesituation dar

Uneingeschränkte Befürworter führen außerdem an, dass Erfahrungen in anderen Bundesländern gezeigt hätten, dass allein das Ziehen des DEIG mit dessen Androhung zur Aufgabe des Gegenübers führen würde.

Die tatsächlichen Anwendungsfälle scheinen jedoch sehr beschränkt zu sein. Ungeeignet ist die Anwendung insbesondere in folgenden Fällen.

- Suiziddrohung (Messer, darauf fallen)
- Flüssigkeiten (ggf. entzündlich)
- Zu dicke oder zu dünne Kleidung (Beeinträchtigung der Wirkweise)

Bei der wiederkehrenden Forderung, das DEIG solle nur dann eingesetzt werden, wenn der Einsatz einer Schusswaffe zulässig wäre, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es äußerst fraglich scheint, dass in allen Fällen der vermeintlichen Abschreckung durch das DEIG auch der Einsatz der Schusswaffe zulässig gewesen wäre.

Außerdem ist die Anwendung des DEIG in dynamischen Situationen, wie Messerangriffen, eher ungeeignet.

- ➔ Kurze Distanzen werden schnell überbrückt, so dass auch in anderen Bundesländern aus Eigensicherungsgründen die Schusswaffe genutzt wird
- ➔ Es ist auch hier auf die besondere Ausbildung und Schutzausrüstung der Spezialeinheiten zu verweisen, die das DEIG auch hier anwenden, jedoch auch unter Inkaufnahme sich ggf. einen Messerstich beibringen zu lassen.
- ➔ Auch in anderen Bundesländern, in denen das DEIG außerhalb der Spezialkräfte zum Einsatz kommt, ist die Anwendung auf statische Einsatzlagen beschränkt

Der häufig suggerierte Vorteil bei dem Einsatz des DEIG, kommt daher im Regelfall überhaupt nicht zum Tragen.



Überdies wird angeführt, dass der Einsatz des DEIG Todesfälle vermeiden würde. Ohne die Angabe statistischer Werte ist dies jedoch denkbar ungeeignet für eine politische Diskussion.

Die Schusswaffenstatistik für das Jahr 2022 weist deutschlandweit insgesamt 60 polizeiliche Schusswaffengebräuche gegen Personen aus. Dabei starben insgesamt 11 Personen. Sämtliche Schusswaffengebräuche waren zulässig.

- Es ist ausdrücklich zu betonen, dass jeder Todesfall Anlass dazu geben sollte, sich über ggf. nicht tödliche Alternativen Gedanken zu machen.
- Damit dies aber geschehen kann, muss zunächst herausgestellt werden, ob und in wie vielen Fällen die benannte Lücke eines nicht-tödlichen Distanzeinsatzmittels in polizeilichen Einsatzlagen zum Tragen kam und durch das DEIG hätte verhindert werden können.
- Nicht zielführend sind an dieser Stelle nicht weiter belegbare und wenig wissenschaftlich anmutende Statistiken von uneingeschränkten Befürwortern der flächendeckenden Einführung

Es muss das erklärte Ziel sein, eine wissenschaftlich fundierte Abwägung des Für und Wider zu treffen. Dabei darf den betreffenden Beamtinnen und Beamten kein verklärter Blick auf die Dinge gegeben werden, sondern vielmehr muss eine umfassende Aufklärung erfolgen.

Thore Tippe

stellv. Geschäftsführer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)